

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 13 (1933-1934)
Heft: 10

Artikel: Ueberwindung der Krise
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

13. JAHRGANG -- JUNI 1934 -- HEFT 10

Ueberwindung der Krise

Von Max Weber.

Die Ueberwindung der Krise für die Schweiz — nichts weniger als das ist das Ziel, das wir uns stellen mit der Lancierung der »Initiative zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not«. Ein vermessenes Ziel? Ich glaube nicht. Das Ziel ist hoch gesteckt, zugegeben. Aber es ist erreichbar. Wie rasch es zu erreichen ist, das hängt natürlich ab von den Kräften, die sich dafür einsetzen, und davon, wie man die Aufgabe anpackt.

Man wird uns in erster Linie einwenden, es sei objektiv unmöglich, die Wirtschaftskrise in der Schweiz zu überwinden. Die Krise sei ein internationales Problem; das einzelne Land könne diesem Schicksal nicht entinnen. Das ist die landläufige Auffassung, die teilweise auch in der Arbeiterschaft, selbst da und dort in führenden Kreisen, sehr fest sitzt.

Es ist nicht meine Absicht, hier in eine theoretische Erörterung einzutreten; aber die bloße Beobachtung der Tatsachen zeigt uns, daß diese Auffassung absolut nicht stimmen kann. Es gibt heute Länder mit sehr scharfer, solche mit viel weniger scharfer Krise und sogar solche, die eine Hochkonjunktur erleben. Die Krise ist daher nicht einfach eine bloße Folge internationaler Zusammenhänge. Sie ist in weitgehendem Ausmaß bedingt durch die besondern Verhältnisse des einzelnen Landes und durch seine Wirtschaftspolitik.

Die objektiven Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung der Krise in der Schweiz sind günstig. Das gilt namentlich in bezug auf die wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte der schweizerischen Volkswirtschaft sowie des Staates. Die öffentliche Meinung ist allerdings durch die großkapitalistische Presse nachhaltig in gegenteiligem Sinne beeinflußt worden, und nicht ohne Erfolg. Es ist systematisch durch bloße Behauptungen, ohne irgendeine Beweisführung, der Glaube gezüchtet worden, die Aufwendungen für die Bekämpfung der Krise und vor allem auch die im Vergleich zum Ausland bessere Lebenshaltung des Schweizervolkes gehen auf Kosten der »Substanz«, d. h. des Volksvermögens. Das ist ein vollkommener Irrtum. Jedes Einkommen, das dadurch entsteht, daß wirtschaftliche Bedürfnisse befriedigt werden,

bedeutet eine Vermehrung des Volkseinkommens. Die staatliche Hilfe aber, die zur Stützung einzelner Wirtschaftszweige und zur Erhaltung eines genügenden Arbeitseinkommens eingreift, ist nichts anderes als eine Uebertragung von Kaufkraft aus einem Bevölkerungsteil, der sie nur teilweise oder gar nicht für den Konsum verwendet, auf Volksschichten, die nachher damit Artikel des täglichen Bedarfes kaufen. Selbstverständlich gilt das unter dem Vorbehalt, daß die Finanzmittel durch sozial gerechte Steuern oder durch Anleihen aufgebracht werden und nicht etwa durch Papiergeld. Es kann also nicht nur gar keine Rede sein von irgendeinem Verlust für die Volkswirtschaft, sondern diese Maßnahmen stellen im Gegenteil eine Befruchtung des ganzen wirtschaftlichen Lebens dar.

Allerdings ist es möglich, daß ein Land im Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland Verluste erleidet. Das kann geschehen, daß es massenhaft billige Waren importiert, die die Inlandproduktion gefährden. Dieser Gefahr wird aber heute schon mit Erfolg vorgebeugt durch die Kontingentierungspolitik. Andererseits tritt ein Substanzverlust für eine Volkswirtschaft namentlich auch dann ein, wenn sie durch Schleuderausfuhr das Ausland unterbieten will. Wir haben gar keinen Anlaß, unter allen Umständen möglichst billig liefern zu wollen, sogar auf Kosten der eigenen Wirtschaft. Das ist ein viel größerer wirtschaftlicher Schaden, als wenn der Export etwas zurückgedrängt werden sollte. Es ist aber gegenwärtig so, daß der Export auch durch eine Senkung der Produktionskosten im Inland nicht gesteigert werden könnte. Im Gegenteil: durch Hochhalten unserer Kaufkraft ist dem Export viel besser zu helfen, weil damit der Kompensationsweg, das wirksamste Mittel der Exportförderung, viel wirksamer beschritten werden kann. Daher lautet die Forderung in unserer Initiative, die dem Export und auch dem Fremdenverkehr Hilfe bringen wird: möglichst restlose Ausnützung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes durch straffe Kontrolle der Außenwirtschaft. Gelingt es, die Ertragsbilanz der schweizerischen Wirtschaft gegenüber dem Ausland im Gleichgewicht zu halten — *und das ist möglich, der Ausgleich ist im Jahre 1934 bereits wieder vorhanden* —, *so sind alle Behauptungen von »Substanzverlust«, »Verarmung der Wirtschaft« und dergleichen bloße Märchen.*

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so hängt es noch von der Art der getroffenen Maßnahmen ab, wie weitgehend die Arbeitslosigkeit zum Verschwinden gebracht werden kann. Die entscheidende Aufgabe besteht darin, die Ausdehnung der Produktion so planmäßig zu gestalten, daß sie in Einklang bleibt mit dem wachsenden Bedarf.

An der Möglichkeit dieser Wirtschaftspolitik gibt es nichts zu rütteln. Ihre Verwirklichung hängt allerdings ab vom Geschick der wirtschaftspolitischen Führung und in erster Linie von den Kräften, die sich dafür einsetzen. Damit komme ich noch kurz auf das zweite Problem zu sprechen, das ich eingangs gestellt habe.

Die Gewerkschaften und die gesamte Arbeiterbewegung haben seit Beginn der Krise in der angedeuteten Richtung gearbeitet. Es war uns

jedoch von vornherein klar, daß die Arbeiterorganisationen selbst eine zu schmale Basis darstellen, um eine solche Politik durchzusetzen. Daher war das Krisenprogramm der Arbeitnehmer auf eine beschränkte Aufgabe konzentriert: auf die wichtigsten und dringendsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise. Es ist gelungen, wichtige Bestandteile dieses Programms wenigstens teilweise durchzubringen. Das trifft zu in bezug auf die wesentliche Milderung des Lohnabbaus und auf die eidgenössische Krisensteuer, die dem aktiven Vorstoß der Arbeiterbewegung zu verdanken ist.

Nun heißt es aber weitergehen und die systematische Bekämpfung und Ueberwindung der Krise durch umfassende positive Maßnahmen der Wirtschaftspolitik an die Hand nehmen. Dieser Offensivkampf wird einer noch weitem Grundlage bedürfen, um Erfolg haben zu können. Er kann somit in keiner Weise eine parteipolitische Sache oder die Sache einer einzigen Wirtschaftsgruppe sein, sondern es muß ein wirtschaftspolitischer Kampf aller sein, die von der Arbeit leben. *Die Kreise des Großkapitals werden erbitterte Anstrengungen machen, um den bisherigen Kurs der Wirtschaftspolitik beizubehalten und die Krise bis zum Letzten ausnützen zur Senkung des Arbeitsinkommens und zur Erhöhung des Kapitalprofites.*

Heute haben große Teile des Schweizervolkes außerhalb der Arbeiterbewegung diese Zusammenhänge erkannt. Sie sind auch bereit, mit der organisierten Arbeiter- und Angestelltenschaft zusammen den Kampf zu führen. Wir freuen uns darüber und wollen ihnen die Hand reichen zu diesem außerordentlich wichtigen Kampf, der zum Ziel hat, den Kurs der bisherigen Wirtschaftspolitik in unserem Lande umzustellen.

Auf die einzelnen Forderungen der Initiative kann im Rahmen eines kurzen Artikels nicht eingetreten werden. Sie sieht Maßnahmen vor zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens für alle Kreise des arbeitenden Volkes und zum Schutze einer ausreichenden Hilfe auch für die, die arbeitslos sind. Diese Maßnahmen sind aber nur notwendig, soweit der Hauptzweck der Initiative nicht oder nur unvollkommen erreicht werden kann. Und dieser Hauptzweck besteht darin, durch Arbeitsbeschaffung im Inland, durch restlose Ausnützung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland im Dienste des Exports und Fremdenverkehrs und durch Erhaltung und Steigerung der Arbeitsinkommen *Arbeit und Verdienst für alle* zu schaffen. Die einzelnen Postulate der Initiative, die wir nachstehend im Wortlaut anführen, sprechen für sich selbst.

Volksbegehren (Initiative) zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not.

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen hiermit gemäß Art. 121 der Bundesverfassung und gemäß dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren betreffend Revision der Bundesverfassung folgendes Begehren:

A. Der Bundesverfassung wird folgender Artikel beigefügt:

1. Der Bund trifft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise und ihrer Folgen.

Diese Maßnahmen haben zum Ziel die Sicherung einer ausreichenden Existenz für alle Schweizerbürger.

2. Der Bund sorgt zu diesem Zwecke für:

- a) Erhaltung der Konsumkraft des Volkes durch Bekämpfung des allgemeinen Abbaus der Löhne, der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Produktpreise;
- b) Gewährung eines Lohn- und Preisschutzes zur Sicherung eines genügenden Arbeitseinkommens;
- c) planmäßige Beschaffung von Arbeit und zweckmäßige Ordnung des Arbeitsnachweises;
- d) Erhaltung tüchtiger Bauern- und Pächterfamilien auf ihren Heimwesen durch Entlastung überschuldeter Betriebe und durch Erleichterung des Zinsendienstes;
- e) Entlastung unverschuldet in Not geratener Betriebe im Gewerbe;
- f) Gewährleistung einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe;
- g) Ausnützung der Kaufkraft und der Kapitalkraft des Landes zur Förderung des industriellen und landwirtschaftlichen Exports sowie des Fremdenverkehrs;
- h) Regulierung des Kapitalmarktes und Kontrolle des Kapitalexports;
- i) Kontrolle der Kartelle und Trusts.

3. Der Bund kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die Kantone und die Wirtschaftsverbände heranziehen.

4. Der Bund kann, soweit es die Durchführung dieser Maßnahmen erfordert, vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen.

5. Der Bund stellt zur Finanzierung dieser besondern Krisenmaßnahmen in Form zusätzlicher Kredite die notwendigen Mittel zur Verfügung. Er beschafft diese Mittel durch Ausgabe von Prämienobligationen, Aufnahme von Anleihen und aus laufenden Einnahmen.

6. Die Bundesversammlung stellt unverzüglich nach Annahme dieses Verfassungsartikels endgültig die erforderlichen Vorschriften für deren Durchführung auf.

7. Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung auf jede ordentliche Session einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen.

B. Dieser Verfassungsartikel bleibt während der Zeit von fünf Jahren, vom Tage seiner Annahme hinweg, in Kraft. Die Gültigkeitsdauer kann durch Beschluß der Bundesversammlung höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die Unterzeichner dieses Initiativbegehrens erteilen durch ihre Unterschrift dem Initiativkomitee die Ermächtigung, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dieses Initiativbegehrens zugunsten eines allfälligen Gegenvorschlages der Bundesversammlung zurückzuziehen.

Bäuerliches Notrecht

Ein Vorschlag de lege ferenda.

Von M. Silberroth, Rechtsanwalt, Davos.

I.

Es kommt nicht von ungefähr, daß Friedrich Aereboe 1928 schon seinem Standardwerk über die »Agrarpolitik« das Goethewort vorgesetzt hat: »*Unser Zeiten schwer Geheimnis — Zwischen Uebereilung und Versäumnis liegt.*« Einen authentischen Kommentar zu diesem granitenen Motto liefert die legislatorische Praxis unserer Bundesbehörden.

Man erinnere sich bloß an folgende Daten:

- 28. *September 1928.* Bundesbeschluß zur Milderung der Notlage in der Landwirtschaft. Kredit Fr. 12,800,000.—.
- 30. *September 1932.* Bundesbeschluß über eine vorübergehende Kredithilfe für die notleidenden Bauern. Kredit Fr. 12,000,000.—.
- 22. *November 1932.* Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantone.
- 18. *November 1933.* Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements an die kantonalen Departemente.
- 22. *Dezember 1933.* Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung.
- 28. *März 1934.* Bundesbeschluß über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern. Kredit Fr. 18,000,000.—.

Hierzu kommen noch die beiden Bundesbeschlüsse vom 23. *Dezember 1932* und 13. *April 1933* über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage aus den Einnahmen aus Zoll- und Preiszuschlägen auf Futtermitteln.

Ganz neue Wege betritt, zwischen all diese gesetzgeberischen Akte der Kredithilfe hinein, der *Bundesbeschluß vom 13. April 1933 über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern*; aber schon verkündet ein Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 8. Mai 1934, daß eine neue Botschaft zu einem neuen Text über die zeitgemäße (!) *Ergänzung der rechtlichen Schutzmaßnahmen nach Bundesbeschluß vom 13. April 1933* in Arbeit sich befinde. Kaum daß das Bundesblatt mit dem Kreisschreiben die Abon-